OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653606/9/MS/Bb

Datum: Linz, 13. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von Frau A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.07.2025, GZ: BHVBVerk-2024-272261/26-Pl, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 – FSG nach Durchführung ergänzender Erhebungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin für die Klassen AM, A und B zeitlich bis 15.10.2026 befristet und unter folgenden Auflagen eingeschränkt wird:
   - Unaufgeforderte Vorlage einer internistischen fachärztlichen Stellungnahme sowie aktueller Laborparameter (Retentionsparameter und Elektrolyte) nach sechs Monaten innerhalb des Befristungszeitraumes,
   - Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von 10 km vom Wohnsitz der Beschwerdeführerin - Code 62,
   - Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) – Code 61,
   - Verwendung von Brillen oder Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen - Code 01.06,
   - Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt – Code 67 und
   - amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 15.10.2026 unter Vorlage einer fachärztlichen internistischen Stellungnahme inklusive Laborparameter und einer augenfachärztlichen Stellungnahme inklusive Gesichtsfeld sowie Absolvierung einer verkehrspsychologischen Überprüfungsfahrt (Wiener Fahrprobe).

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 17.07.2025, GZ: BHVBVerk-2024-272261/26-Pl, A__ (Beschwerdeführerin) die Gültigkeit der für die Klassen AM, A und B erteilten Lenkberechtigung unter zeitlicher Befristung bis 26.02.2026 und unter folgenden Auflagen eingeschränkt:

- Verwendung von Brillen oder Kontaktlinsen - Code 01.06
- Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) – Code 61
- Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von 10 km vom Wohnsitz in B__ – Code 62 und
- Nachuntersuchung bis spätestens 26.02.2026 unter Vorlage einer fachärztlichen internistischen Stellungnahme, einer fachärztlichen ophthalmologischen Stellungnahme sowie Absolvierung einer Fahrprobe – Code 104.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde, die sich inhaltlich gegen die verfügten Einschränkungen richtet.

Begründend wurde von der Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorgebracht, dass die ärztlichen Befunde „gepasst“ hätten und sie auch bei der C__ mit Frau D__ positives Feedback erhalten habe. In der Nachbesprechung, an der auch ihr Enkel teilgenommen habe, habe Frau D__ erklärt, die Fahrt sei gut verlaufen und eine Überprüfung der Fahrtauglichkeit nach zwei Jahren ausreichend. Zudem sei von einer auf die umliegenden Gemeinden beschränkten Umkreisbeschränkung die Rede gewesen. Die Beschwerdeführerin äußerte Unverständnis darüber, dass Frau D__ ihre Einschätzung in kurzer Zeit geändert und im Endbericht abweichende Feststellungen getroffen habe. Mit der ursprünglichen Beurteilung wäre sie zufrieden gewesen und auch altersbedingte Überprüfungen akzeptiere sie grundsätzlich.

Weiters führte die Beschwerdeführerin aus, dass die Umkreisbeschränkung nach Einbringung einer Beschwerde auf 10 km vom Wohnort festgelegt worden sei, während die verpflichtende Fahrtauglichkeitsprüfung in E__ oder F__ stattfinde, wodurch ihr eine selbstständige Anreise zur Prüfung verwehrt sei. Zudem stelle die jährliche Überprüfung für sie eine erhebliche finanzielle Belastung dar; mit einer Überprüfung im Zwei-Jahres-Intervall wäre sie einverstanden.

Mit Schreiben vom 27.08.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und Einholung einer ergänzenden verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens unter Wahrung des Parteiengehörs.

Auf Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei fest.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 24 Abs. 3 und 4 VwGVG).

Die Beschwerdeführerin hat ihre Rechtsmeinung in der Beschwerde und im Schriftsatz vom 14.11.2025 ausführlich dargelegt.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin ist Besitzerin einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B.

Am 30.07.2024 trat sie als Lenkerin eines Pkw durch auffälliges Fahrverhalten in Erscheinung, indem sie über eine Strecke von ca. 300 m am linken Fahrstreifen fuhr. Die Polizeiinspektion G__ regte aufgrund dieses Fahrverhaltens und der eher wirren Angaben der Beschwerdeführerin bei der Anhaltung „eine besondere Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG“ (gemeint wohl: gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen) an.

Die Beschwerdeführerin wurde am 05.11.2024 amtsärztlich untersucht und in der Folge unterzog sie sich einer augenfachärztlichen Untersuchung, bei der eine Netzhautablösung, welche operativ saniert wurde sowie eine Nachtfahr-untauglichkeit diagnostiziert und festgestellt wurde, dass sie am linken Auge an

einem Zentralskotom und an Gesichtsfelddefekten (innerhalb von 40° nach oben sowie innerhalb von 50° seitlich) leidet. Den gesetzlich erforderlichen Mindestvisus erreicht die Beschwerdeführerin nur mit Sehbehelf (Visus ohne Korrektur: R: 0.4, L: 0.02; Visus mit Korrektur: R: 0.8, L: 0.02).

Die folgende fachärztlich-internistische Untersuchung ergab die Diagnose einer arteriellen Hypertonie, einer chronischen Niereninsuffizienz im Stadium der kompensierten Retention und einer leichtgradigen Hyperglykämie.

Bei der Wiener Fahrprobe wies die Beschwerdeführerin leichte Mängel in den Bereichen Spurhaltung und Geschwindigkeit auf. Die Fähigkeit zur Überblicksgewinnung, das Risikoverhalten und die Gefahrenwahrnehmung waren ausreichend ausgeprägt. Im Verkehrsverhalten wirkte die Beschwerdeführerin vorsichtig und zurückhaltend. Laut eigenen Angaben fährt sie seit einigen Jahren nur noch Kurzstrecken und vermeidet längere Fahrten sowie Autobahnfahrten.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 26.02.2025, GZ: BHVBSan-2024-385046/4-Lea, wurde die Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Führerscheinklassen AM, A und B als befristet geeignet für die Dauer eines Jahres beurteilt und als Auflagen eine amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer fachärztlichen internistischen und einer fachärztlichen ophthalmologischen Stellungnahme, die Absolvierung einer Wiener Fahrprobe sowie die Verwendung einer Sehbrille oder Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen und die Beschränkung auf Fahrten bei Tag und in einem Umkreis von 5 km vom Wohnsitz für erforderlich erachtet.

Auf Grundlage dieses Gutachtens erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid, wobei die Umkreisbeschränkung aufgrund einer Stellungnahme der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle letztlich mit 10 km festgelegt wurde.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde um Ergänzung der verkehrspsychologischen Stellungnahme dahingehend ersucht, aus welchen Umständen bzw. Ergebnissen der Beobachtungsfahrt die definierte Umkreisbeschränkung geboten ist. Erklärend wurde mit Eingabe vom 11.09.2025 erläutert, dass Grundlage das konkrete Fahrverhalten während der Beobachtungsfahrt sei, das anhand mehrerer Kriterien (z. B. Fahrtempo, Abstandhalten, Kommunikation, Zeichengebung, spezielle Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu kritischen Situationen) beurteilt werde. Neben Fehlern werde auch auf verkehrssicherheitsfördernde und verkehrsklimapositive Verhaltensweisen geachtet. Eine gewisse Nervosität sei normal und werde mitberücksichtigt. Die individuelle Beurteilung resultiere aus der Summe der quantitativen und qualitativen Faktoren. Wiederholte Schwierigkeiten beim Spurenhalten zusammen mit Unaufmerksamkeiten, insbesondere bei erhöhten Geschwindigkeiten, können eine

Gefahr im Straßenverkehr darstellen. Mit zunehmendem Umkreis verlängern sich die Fahrstrecken und steige die erforderliche Daueraufmerksamkeit, während ein kleinerer, vertrauter Umkreis dazu beitragen könne, Fahrfehler zu reduzieren. Die erneute Untersuchung in einem Jahr diene dazu, insbesondere bei grenzwertigen Ergebnissen eine etwaige Gesundheitsverschlechterung ausschließen zu können. Bei verbesserten Leistungen wäre eine Erweiterung des Fahrumkreises denkbar.

Die im Anschluss beigezogene Amtsärztin beurteilte die Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 unter Zugrundlegung der vorstehend angeführten Stellungnahmen und Befunde ebenso nur unter Einschränkungen und Auflagen geeignet. Das Gutachten vom 15.10.2025 kommt in seinen wesentlichen Punkten zu folgendem Ergebnis:
„[…]
In Zusammenschein des angeführten Sachverhaltes ist Frau A__ derzeit für ein Jahr bedingt geeignet zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1.

Während des Befristungszeitraumes sind folgende Kontrolluntersuchungen erforderlich:
- In 6 Monaten unaufgeforderte Vorlage von Laborwerten - Retentionsparameter und Elektrolyte
- In 6 Monaten unaufgeforderte Vorlage eines internistischen Befundberichtes.

Folgende Einschränkungen sind gegeben:
Die Umkreisbeschränkung muss weiter bestehen und ist mit 10 km festzulegen. Dies begründet sich daraus, dass Frau A__ bereits im Straßenverkehr Auffälligkeiten zeigte und auch bei der verkehrspsychologischen Untersuchung Defizite hatte. Diese hat Frau A__ aktuell noch kompensiert. Allerdings kann nicht vorhergesagt werden, wann der kognitive Abbau von Frau A__ fortschreitet und es zu neuerlichen Auffälligkeiten im Straßenverkehr kommt. Die Gefahr ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes als hoch einzuschätzen.

Das Tragen eines Sehbehelfs (Brille oder Kontaktlinsen) ist erforderlich.

Die Nachtfahrtauglichkeit besteht bei Frau A__ aufgrund des Ergebnisses beim Nyktometer nicht mehr.

Ebenso sind Autofahrten auf der Autobahn bei bekannten Zentralskotom und Defekten innerhalb 40° und Defekten innerhalb 50° seitlich beim linken Auge nicht zu empfehlen und auszunehmen.

Bei rechtzeitiger Vorlage unauffälliger Untersuchungsbefunde ist die nächste amtszeitliche Untersuchung in einem Jahr vorgesehen, wobei eine aktuelle internistische Stellungnahme inkl. Laborwerte sowie eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme inkl. Gesichtsfeld vorzulegen sind.

Für die Verlängerung der Lenkberechtigung ist ebenfalls eine neuerliche verkehrspsychologische Überprüfungsfahrt im Sinne der Wiener Fahrprobe erforderlich.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das amtsärztliche Gutachten wurde der Beschwerdeführerin nachweislich mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Hievon hat sie insofern Gebrauch gemacht, als sie mit Schriftsatz vom 14.11.2025 vorgebracht hat, dass im Bescheid Risiken im Zusammenhang mit ihrem Alter und ihrer kognitiven Verfassung genannt wurden. Die Argumentation basiere auf stereotypen Annahmen über ältere Menschen und pauschaliere ohne Berücksichtigung individueller Fähigkeiten. Art. 3 Grundgesetz garantiere die Gleichbehandlung und verbiete Altersdiskriminierung. Pauschale, allein am Alter orientierte Entscheidungen verstoßen daher gegen dieses Grundrecht. Die gegenständliche Entscheidung stütze sich zudem auf ein einmaliges Verkehrsvorkommnis und allgemeine medizinische Gutachten, nicht aber auf ausreichende individuelle Beurteilung. Die Umkreisbeschränkung von 10 km und Kontrolluntersuchungen alle sechs Monate werden als unverhältnismäßig kritisiert und würden unnötige Belastungen schaffen. Zudem lägen die jährlich in E__ stattfindenden Kontrollfahrten außerhalb des erlaubten 10 km-Radius. Die Beschwerdeführerin zeigte sich mit jährlichen Untersuchungen einverstanden, lehnt aber eine jährliche Fahrtauglichkeitsüberprüfung ab.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und den im Beschwerdeverfahren eingeholten Unterlagen, insbesondere aus der ergänzenden verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 11.09.2025 und dem amtsärztlichen Gutachten vom 15.10.2025.

Demnach besteht bei der Beschwerdeführerin eine operativ sanierte Netzhautablösung. Zudem bestehen am linken Auge ein Zentralskotom sowie Gesichtsfelddefekte innerhalb von 40° nach oben und innerhalb von 50° seitlich. Darüber hinaus leidet sie an einer leichtgradigen Hyperglykämie und einer chronischen Niereninsuffizienz im Stadium der kompensierten Retention. Es liegt auch eine Nachtfahruntauglichkeit vor und den Mindestvisus erreicht sie ausschließlich mittels Sehbehelf.

Unter Berücksichtigung dieser Befundlage ist der Schluss der beigezogenen Amtsärztin, dass bei der Beschwerdeführerin die gesundheitliche Eignung nur befristet und unter Auflagen besteht, durchaus schlüssig. Die Amtsärztin hat ihrer Beurteilung sowohl die augenfachärztliche Stellungnahme vom 19.12.2024 als auch die fachärztlich-internistische Stellungnahme vom 09.01.2025 sowie die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26.02.2025 und dessen Ergänzung zugrunde gelegt und nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei einer Netzhautablösung um einen augenfachärztlichen Notfall handelt, bei dem sich Teile der Netzhaut von ihrer Versorgungsschicht lösen. Die Erkrankung schreitet meist zum Sehzentrum fort, was die Prognose der Sehkraft deutlich verschlechtert. Trotz operativer Versorgung besteht weiterhin das Risiko einer erneuten Ablösung.

Ein Zentralskotom bedeutet einen zentralen Gesichtsfeldausfall, bei dem das klare Sehen im Blickmittelpunkt beeinträchtigt ist. Um festzustellen, ob das visuelle Sehvermögen der Beschwerdeführerin ausreicht, um Ge- und Verbote im Sinne der StVO und Gefahrensituationen im Straßenverkehr rechtzeitig zu erfassen und angemessen darauf reagieren zu können, wurde mit der Beschwerdeführerin eine verkehrspsychologische Überprüfungsfahrt, bekannt als „Wiener Fahrprobe“, durchgeführt. Während dieser Fahrt, die sich auf das Orts- und Wohngebiet sowie auf Bundesstraßen (keine Autobahnfahrt) beschränkte, zeigten sich Defizite in der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, die auf eine bereits leichte kognitive Beeinträchtigung hindeuten. Die Beschwerdeführerin wies insbesondere in den Bereichen der Spurenhaltung und Geschwindigkeit leichte Mängel auf, die zum Zeitpunkt der Überprüfungsfahrt noch kompensiert werden konnten, wobei jedoch nicht absehbar ist, wie rasch die kognitive Beeinträchtigung fortschreitet.

Bei der diagnostizierten Hyperkaliämie handelt es sich um eine Erkrankung, bei der die Kaliumkonzentration im Blut über dem normalen Wert von mehr als 5,0 mmol/l liegt. Werte über 6,0 mmol/l gelten laut Ausführungen der Amtsärztin als schwerwiegend und können lebensbedrohliche Herzrhythmusstörungen verursachen. Bei der Beschwerdeführerin ist die Hyperkaliämie mit einem Wert von 5,97 mmol/l bis an die Grenze der schweren Hyperkaliämie fortgeschritten. Die chronische Niereninsuffizienz im Stadium der kompensierten Retention entspricht einem mittelgradigen Funktionsverlust der Nieren. Dabei ist die Nierenfunktion eingeschränkt, der Körper kann die gestörte Homöostase weitgehend aber noch ausgleichen.

Die Amtsärztin stellte fest, dass sich eine Hyperkaliämie bei gleichzeitig bestehender chronischer Niereninsuffizienz im kompensierten Stadium trotz adäquater Therapie verschlechtern kann und auch bei fehlenden Symptomen potenziell gefährlich ist und bis hin zu lebensbedrohlichen Komplikationen führen kann.

Wenn die Amtsärztin aufgrund des dargestellten umfassenden Krankheitsbildes der Beschwerdeführerin eine zeitliche Befristung im Ausmaß eines Jahres, in diesem Zeitraum nach sechs Monaten Kontrolluntersuchungen in Form der Vorlage von Laborwerten und eines internistischen Befundes, eine Umkreisbeschränkung von 10 km und ein Verbot von Autobahnfahrten, das Tragen eines Sehbehelfs beim Lenken von Kraftfahrzeugen sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung in einem Jahr samt Vorlage einer internistischen Stellungnahme inklusive Laborwerten, eine augenfachärztliche Stellungnahme inklusive Gesichtsfeld und eine verkehrspsychologische Überprüfungsfahrt für erforderlich erachtete, so ist diese Beurteilung nicht als unschlüssig zu erkennen.
Einem Amtsarzt ist aufgrund seiner wissenschaftlichen Studien und seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten, aufgrund vorhandener fachärztlicher Befunde einwandfrei zu beurteilen, ob eine Person als zum Lenken

von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet anzusehen ist oder nicht (VwGH 15.02.1991, 85/18/0323).

Die Beschwerdeführerin hat zum Gutachten der Amtsärztin Stellung genommen, ist den fachlich fundierten amtsärztlichen Feststellungen jedoch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Ihre Ausführungen waren daher nicht geeignet, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit dieses Gutachtens zu entkräften, stützt sie ihr Vorbringen doch hauptsächlich auf den Vorwurf der Altersdiskriminierung und eine Verletzung des Art. 3 Grundgesetz.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung

geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a erster Satz FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 8 Abs. 4 FSG sind, wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der kein mangelhaftes Sehvermögen vorliegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 FSG-GV liegt das im § 6 Abs. 1 Z 6 leg. cit. angeführte mangelhafte Sehvermögen vor, wenn nicht erreicht wird

1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
   a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5

   [...]
2. ein beidäugiges Gesichtsfeld
   a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120°, davon rechts und links mindestens 50° und nach oben und unten mindestens 20° und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20° Radius;

   [...]
4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit.

Wird der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a FSG-GV geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mit Korrektur erreicht, so ist gemäß § 8 Abs. 1 FSG-GV die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfes beim Lenken eines Kraftfahrzeuges vorzuschreiben. Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden und Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.

Werden die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt, darf gemäß § 8 Abs. 3 FSG-GV eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Erforderlichenfalls muss durch eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und/oder eine Beobachtungsfahrt festgestellt werden, ob das mangelhafte Sehvermögen ausreichend kompensiert werden kann. Ergibt die fachärztliche Untersuchung ein Gesichtsfeld eines Auges, das in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a FSG-GV angeführten Bereich Defekte aufweist, so sind (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der

Lenkberechtigung) die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden.

Fehlt ein Auge oder ist eine funktionelle Einäugigkeit gegeben, so kann gemäß § 8 Abs. 4 FSG-GV eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden, wenn durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird, dass beim normal sehenden Auge kein im § 7 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 FSG-GV angeführtes mangelhaftes Sehvermögen und der in § 7 Abs. 2 Z 1 FSG-GV genannte Visus ohne oder mit Korrektur vorhanden ist.

Wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt, leidet die Beschwerdeführerin an mehreren Erkrankungen, die im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der FS-Gruppe 1 von Relevanz sind.

Im Zuge der internistischen Untersuchung wurde eine Hyperkaliämie bei bestehender kompensierter Niereninsuffizienz diagnostiziert. Aufgrund der damit verbundenen Gefahr einer akuten gesundheitlichen Verschlechterung der Hyperkaliämie sind aus medizinischer Sicht regelmäßige Kontrolluntersuchungen notwendig. Die Amtsärztin hat daher nachvollziehbar empfohlen, nach sechs Monaten unaufgefordert aktuelle Laborparameter (Retentionsparameter und Elektrolyte) sowie einen internistischen Befund vorzulegen.

Sind – wie im vorliegenden Fall – ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich, so ist gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung entsprechend zeitlich zu befristen und eine amtsärztliche Nachuntersuchung anzuordnen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung der Behörde oder der Amtsärztin, sondern um eine zwingende Rechtsfolge. Eine zeitliche Befristung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin ergibt sich darüber hinaus aufgrund der bestehenden Gesichtsfelddefekte zwingend aus § 8 Abs. 3 FSG-GV.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Befristung im vorgeschlagenen Ausmaß eines Jahres ab Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens festzusetzen. Ausgehend vom Gutachtensdatum 15.10.2025 war die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin daher bis 15.10.2026 zu befristen.

Darüber hinaus wurde im augenfachärztlichen Befund festgestellt, dass die Beschwerdeführerin den gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a FSG-GV geforderten Mindestvisus für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur unter Verwendung einer Sehhilfe erreicht. Gemäß § 8 Abs. 1 FSG-GV war daher die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfs als Auflage zwingend vorzuschreiben.
Weiters wurde eine Nachtfahruntauglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 4 FSG-GV festgestellt. Bei Fahrten in der Dämmerung und bei Dunkelheit bestehen aufgrund reduzierter Umgebungshelligkeit, eingeschränkter Sichtweiten sowie zusätzlicher

Blendwirkungen durch entgegenkommende Fahrzeuge erhöhte Anforderungen an das Sehvermögen. Aufgrund der festgestellten Einschränkung ist daher eine sichere Teilnahme der Beschwerdeführerin am Straßenverkehr bei Dämmerung und Dunkelheit nicht gewährleistet, weshalb die Lenkberechtigung auf Fahrten bei Tageslicht (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang) zu beschränken war.

Aufgrund des am linken Auge bestehenden Zentralskotoms sowie der festgestellten Gesichtsfelddefekte (innerhalb von 40° nach oben sowie innerhalb von 50° seitlich) werden die im § 7 FSG-GV normierten Mindestanforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt. § 8 Abs. 3 FSG sieht in diesem Fall die zeitliche Befristung der Lenkberechtigung vor. Ein derartiger Gesichtsfelddefekt wie er bei der Beschwerdeführerin vorliegt, ist geeignet, die rechtzeitige Wahrnehmung von Verkehrssituationen, insbesondere von Verkehrszeichen, Lichtsignalen, Ampeln, Fußgängern, etc. zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die amtsärztliche Anregung, das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Autobahnen zu untersagen, sachlich gerechtfertigt, da auf Autobahnen aufgrund der höheren Fahrgeschwindigkeiten und der damit verbundenen gesteigerten Anforderungen an Aufmerksamkeit und peripheres Sehen ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Die Beschränkung der Lenkberechtigung auf Fahrten in einem Umkreis von 10 km vom Wohnsitz der Beschwerdeführerin stützt sich auf das am 30.07.2024 dokumentierte auffällige Fahrverhalten sowie auf die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Überprüfungsfahrt. Im Rahmen dieser Fahrt wurden Anzeichen einer eingeschränkten kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt. Zwar konnten die bestehenden Defizite während der Fahrt von der Beschwerdeführerin noch kompensiert werden, jedoch ist nach fachlicher Einschätzung nicht verlässlich prognostizierbar, in welchem Zeitraum mit einer weiteren kognitiven Leistungsminderung zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die sichere Bewältigung von Verkehrssituationen nur in einem räumlich vertrauten und begrenzten Umfeld gewährleistet erscheint. Die Beschränkung auf einen Umkreis von 10 km vom Wohnort stellt daher eine geeignete und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit verhältnismäßige Maßnahme dar, um das Gefährdungspotential zu minimieren, ohne die Mobilität der Beschwerdeführerin gänzlich auszuschließen.

Die Beibringung einer internistischen Stellungnahme einschließlich aktueller Laborparameter, einer augenfachärztlichen Stellungnahme inklusive Gesichtsfeld-untersuchung sowie einer verkehrspsychologischen Überprüfungsfahrt im Sinne der Wiener Fahrprobe im Rahmen der amtsärztlichen Nachuntersuchung ist erforderlich, um im Rahmen der weiteren Begutachtung die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen beurteilen und eine gutachtliche Aussage treffen zu können, ob und gegebenenfalls welche

Auflagen, Beschränkungen oder Maßnahmen nach Ablauf der Befristung erforderlich sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM, A und B, nur unter den genannten Einschränkungen und Auflagen gegeben ist, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß